

Schreiben des Seniorenbeirats zu Straßen- Park- und Gehwegbreiten in Bebauungsplänen vom 01.08.2020

Stellungnahme:

In Bebauungsplänen wird die Breite der öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes festgesetzt. In dieser öffentlichen Verkehrsfläche sind Flächen für Parkplätze, Gehwege und ggf. Grünstreifen enthalten, aber nicht gesondert festgesetzt, es handelt sich lediglich um eine in „Gelb“ markierte Fläche, in der ggf. noch Bäume als Straßenbegleitgrün und öffentliche Parkplätze festgesetzt sind. Durch eine gestrichelte Linie wird häufig die reine Straßenverkehrsfläche gekennzeichnet.

Auf der Planzeichnung ist dann in der Regel auch der geplante Straßenquerschnitt aufgeführt. Dieser Straßenquerschnitt ist jedoch nicht verbindlich, sondern lediglich nachrichtlich dargestellt. Im Bebauungsplan steht das in der Regel unter der Überschrift „Darstellungen ohne Normencharakter“ oder „Nachrichtliche Darstellungen“. In der Ausgestaltung der Straßenverkehrsfläche ist die Gemeinde dadurch noch flexibel. Sie kann z.B. entscheiden, ob zwischen Straßenverkehrsfläche und Fußweg noch ein Grünstreifen angelegt wird oder eben nicht und sie kann auch die Breiten der Fußwege noch verändern, verbindlich ist lediglich die Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die im Schreiben des Seniorenbeirats aufgeführten Bebauungspläne sind zwischen 1981 und 1991 in Kraft getreten. Aus welchen Gründen die Gemeinde seinerzeit von den im Bebauungsplan dargestellten Straßenquerschnitten abgewichen ist, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Die Bauausführung, insbesondere der Straßen- und Gehwegflächen in Erschließungsgebieten erfolgt auf Grundlage einer Ausführungsplanung eines Ingenieurbüros. Das Ingenieurbüro überwacht auch die tatsächliche Bauausführung. Bei den erforderlichen regelmäßigen Baubesprechungen wird bzw. wurde ein Vertreter des Amtes Probstei bzw. seinerzeit des Bauamtes der Gemeinde Schönberg beteiligt. Bei Abweichungen von der Ursprungsplanung ist davon auszugehen, dass auch die gemeindlichen Gremien wie z.B. der Bauausschuss beteiligt wurden.

Erfahrungsgemäß werden Gehwege häufig eingeengt, weil als Abgrenzung zum Privatgrundstück eine lebende Hecke meist direkt auf der Grenze zum Gehweg gepflanzt wurde und diese nicht in jedem Jahr bis zur tatsächlichen Grundstücksgrenze zurückgeschnitten wurde. Auf dem Foto im Lünningsredder scheint es zumindest so zu sein. Sie wächst damit langsam in den Gehweg hinein und verengt ihn. Da Grenzsteine häufig nicht mehr auffindbar sind, ist dann schwer oder gar nicht zu erkennen, wo exakt die Grenze zum Privatgrundstück verläuft. Hier könnte lediglich eine Grenzfeststellung durch einen öffentlich bestellten Vermesser ein exaktes Ergebnis bringen. Sollte die Hecke tatsächlich zum Teil oder gar vollständig auf dem Gehweggrundstück stehen, so kann die Gemeinde den entsprechenden Rückschnitt bzw. das Entfernen der Hecke verlangen. Die Kosten für die Vermessung eines einzelnen Straßenabschnitts können dabei durchaus mehrere Tausend Euro betragen. Die Privatgrundstücke können an diesen Kosten nur beteiligt werden, wenn die Vermessung ergibt, dass die Hecke auch tatsächlich auf dem Flurstück des Gehweges steht. Wenn es nur um einen Rückschnitt der Hecke geht, können keine Vermessungskosten an den Grundstückseigentümer weitergegeben werden.

Schönberg, 04.03.2021

gez. Griesbach